

VEREINBARUNG

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt - Landesstraßenbauverwaltung
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Mitte
nachstehend „Land“ genannt

der Gemeinde Rogätz
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
nachstehend „WWAZ“ genannt

über die Planung des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Rogätz im Zuge der L 44, Magdeburger Straße und Max-Planck-Straße, die Planung der Ortsentwässerung und des Regenwasserkanals in der L 44 sowie der Vorflutschaffung zur Ableitung des Oberflächenwassers.

§ 1

Lage und Beschreibung der Maßnahme

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung des grundhaften Ausbaus der Magdeburger Straße (L 44) und der Max-Planck-Straße (L 44) von NK 3636 019 Stat. 4.700 bis NK 3636 016 Stat. 0.050 in der Ortsdurchfahrt Rogätz einschließlich der Seitenbereiche (Gehwege etc.), Kreuzungen und Zufahrten sowie der Straßenabläufe und Anschlussleitungen. Weiterhin sind der Ersatzneubau des Durchlasses unter der Landesstraße sowie die Maßnahmen zur Vorflutschaffung zu planen.
- (2) Die Planungsmaßnahme umfasst im Einzelnen:
 - a) Entwurfsvermessung einschl. Einpassung in das Landeskoordinatennetz
 - b) Baugrunduntersuchung nach RiliGeoB
 - c) Bemessung und Planung der Verkehrsanlage inklusive der Seitenbereiche (Gehwege etc.), Kreuzungen und Zufahrten nach Leistungsphase 1 bis 4 (entsprechend dem Leistungsbild § 47 HOAI Teil 2, Abschnitt 4) einschließlich Straßenabläufe und Anschlussleitungen, Ausstattung, Verkehrstechnik
 - d) Planung des Ersatzneubaus des Durchlasses unter der L 44
 - e) Planung des Regenwasserkanals im Zuge der L 44 sowie der Vorflutschaffung einschließlich der zur Bemessung dieser Anlagen notwendigen Vorarbeiten an der Konzeption der Ortsentwässerung
 - f) Planung des Regenwasserkanals in der Max-Planck-Straße

Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

§ 2 Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Ausgabe 2013)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (Ausgabe 2019)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Ausgabe 2006)
- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (Ausgabe 2012)
- Gültige Regelungen bzw. Richtlinien des Landes für alle im § 1 genannten Planteile

§ 3 Ausführung der Planungsleistungen

- (1) Alle im § 1 Absatz 1 und 2 genannten Planungsleistungen a) bis d) werden im Auftrag des Landes und e) und f) werden im Auftrag des WWAZ ausgeführt. Das Land nimmt die Aufgabe der Projektsteuerung wahr und sichert die erforderlichen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und beteiligter Dritter ab.
- (2) Die Vergabe der Leistungen erfolgt an fachlich qualifizierte Dienstleister. Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land bzw. dem WWAZ in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern.
- (3) Die Aufgabenstellung (Anlage 1) für alle Planteile wird durch das Land in Abstimmung mit dem Land und der Gemeinde erarbeitet. Die Aufgabenstellung bedarf der gemeinsamen schriftlichen Zustimmung aller Partner. Bestandteil der Aufgabenstellung ist die namentliche Festlegung der Projektverantwortlichen durch alle Partner.
- (4) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 Abs. 2 stimmt das Land mit dem WWAZ und der Gemeinde ab. Der WWAZ und die Gemeinde erklären schriftlich ihr Einverständnis mit den ihren Belangen betreffenden Planungsergebnissen.
- (5) Die Beantragung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde obliegt dem Land. Die Art des Verfahrens wird nach Erfordernis im Planungsverlauf festgelegt.

§ 4 Kosten der Planungsmaßnahme

- (1) Die mit der Planung entstehenden Kosten für die Entwurfsvermessung und der Baugrunduntersuchungen tragen die Vereinbarungspartner anteilig entsprechend Kostenanteil der Kostenschätzung. Die Planung der straßenbaulichen Leistungen tragen das Land und die

Gemeinde anteilig ihrer Kostenanteile. Die Planungen des Regenwasserkanals und der Vorflutschaffung in der Magdeburger Straße trägt der WWAZ. Die Kosten der Planung des Regenwasserkanals in der Max-Planck-Straße werden vom Land übernommen, wenn es sich um eine nachweislich reine Straßenentwässerung handelt. Die Planung des Ersatzneubaus des Durchlasses trägt das Land. Die Planungen der Straßenbeleuchtung werden durch die Gemeinde erbracht und kostenseitig von ihr getragen.

- (2) Dem WWAZ und der Gemeinde werden je ein Exemplar der Planunterlagen der einzelnen Planungsphasen vom Land zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen.
- (3) Für den Fall, dass ein Vereinbarungspartner im Verlauf der Planung die bereits einvernehmlich geregelte Festsetzung der Aufgabenstellung lt. § 3 Abs. 3 der Vereinbarung, vorliegend in Form der schriftlichen Zustimmung durch diesen Partner, oder die Anerkennung der ihre Belange betreffenden Planungsergebnisse der einzelnen Planungsphasen lt. § 3 Abs. 4 der Vereinbarung vollständig oder nur teilweise einseitig verändert, hat dieser dem Land die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 5

Termine und Fristen

- (1) Die Partner vereinbaren im Zuge der Erarbeitung und Festlegung der Aufgabenstellung einen Rahmenterminplan (der entsprechend Planungsfortschritt fortgeschrieben wird).
- (2) Bestandteil des Rahmenterminplanes sind auch die Fristen der Entscheidungsfindung und Bestätigung der Entscheidung des WWAZ und der Gemeinde.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Die gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung wird in drei Exemplaren gefertigt.

Rogätz, den
Für die Gemeinde

Magdeburg, den
Für das Land

.....
Bürgermeister

.....
Höroid
Regionalbereichsleiter Mitte
LSBB LSA

Wolmirstedt, den
Für den Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverband

.....

Verbandsgeschäftsführer

Anlagen: Übersichtskarte
Aufgabenstellung

Entwurf 14.04.2020